

# Vorlage der Stadt Speyer



Vorlagen-Nr.: 1076/2022

**Abteilung:** FB 1 - Finanzen, Controlling,  
Strategische Steuerung

**Bearbeiter/in:** Sabine Dittus  
Bianka Lübge

**Haushaltswirksamkeit:**  nein  ja, bei  
Investitionskosten:  nein  ja  
Drittmittel:  nein  ja  
Folgekosten/laufender Unterhalt:  nein  ja  
Im laufenden Haushalt eingeplant:  nein  ja

Produkt: 61100  
Betrag:  
Betrag:  
Betrag:  
Fundstelle:

Betroffene Nachhaltigkeitsziele:



Beratungsfolge	Termin	Behandlung	Beratungsstatus
Haupt- und Stiftungsausschuss	12.05.2022	öffentlich	empfehlende Beschlussfassung
Stadtrat	25.05.2022	öffentlich	endgültige Beschlussfassung

**Betreff: Einführung einer Wettbürosteuer im Gebiet der Stadt Speyer**

## Beschlussempfehlung:

Der Stadtrat beschließt die Einführung einer Wettbürosteuer auf der Grundlage der in der Anlage beigefügten Wettbürosteuersatzung, die zum 01.08.2022 in Kraft tritt.

## Begründung:

Bei der Wettbürosteuer handelt es sich um eine kommunale Aufwandsteuer, welche sich in den letzten Jahren etabliert hat. Nachdem viele Kommunen in Nordrhein-Westfalen die Wettbürosteuer bereits seit ein paar Jahren erheben, haben inzwischen auch die rheinland-pfälzischen Städte Koblenz, Ludwigshafen, Kaiserslautern und zum 01.01.2022 auch die Stadt Pirmasens eine Wettbürosteuer eingeführt.

Diese Steuer ist – wie die Vergnügungssteuer – eine indirekt erhobene örtliche Aufwandsteuer. Besteuert wird der Aufwand der Wettenden für das Wetten in einem Wettbüro im Gebiet der Stadt Speyer, in dem Sport- und Tierwetten aller Art (neben Pferdewetten z.B. auch Hundewetten) vermittelt oder veranstaltet werden. Voraussetzung für die Besteuerung ist, dass neben der Annahme von Wettscheinen zusätzlich auch das Mitverfolgen der Wettereignisse ermöglicht wird.

Mit Abschluss der Wette entsteht der zu besteuernde Aufwand des Wettenden. Erhoben wird die Steuer jedoch beim Wettbetreiber als Steuerschuldner, welcher die Belastungen wiederum auf die Wettenden umlegen kann. Diese Struktur ist typisch auch für die Festsetzung der Vergnügungssteuer, insbesondere bei der Besteuerung von Geldspielgeräten, bei der der Aufwand des Spielers besteuert, die Steuer jedoch vom Aufsteller / Betreiber der Automaten erhoben wird.

Nachdem es hinsichtlich der Bemessungsgrundlage der Wettbürosteuer anfangs noch Rechtsunsicherheiten gab, hat das Bundesverwaltungsgericht mit Urteil vom 29.06.2017 (Az.: 9 C 7.16) diese vollständig ausgeräumt. Gemäß diesem Urteil ist der wirklichkeitsnächste Maßstab die prozentuale Besteuerung des Wetteinsatzes. Der

Steuersatz in Speyer entspricht mit 3 Prozent vom Bruttowetteinsatz dem Steuersatz der Städte Koblenz, Ludwigshafen, Kaiserslautern und Pirmasens. Der vorgelegte Entwurf ist in seiner Ausgestaltung an die Satzungen dieser Kommunen angelehnt.

Inzwischen liegt auch eine Entscheidung des Oberverwaltungsgerichts Koblenz vor, mit der die Rechtmäßigkeit der Wettbürosteuersatzung der Stadt Koblenz bestätigt wurde (Urteil vom 02.11.2021, Az.: 6 A 10341/21.OVG), so dass mit der Einführung einer Wettbürosteuer keine rechtlichen Unsicherheiten mehr einhergehen.

Das Steueraufkommen durch die im Stadtgebiet angesiedelten Wettbüros kann momentan nicht konkret bestimmt werden. Offiziell gibt es in Speyer derzeit nur zwei aktive Wettvermittlungsstellen. Auch die Erfahrungswerte aus anderen Kommunen sind aufgrund der langen Pandemiezeit nur bedingt aussagekräftig, weshalb bei vorsichtiger Schätzung von einem Ertrag von ca. 5.000 € jährlich ausgegangen wird. Der für die Veranlagung der Wettbürosteuer zu erwartende verwaltungsseitige Aufwand wird eher als gering eingeschätzt. Die für die Abwicklung erforderliche Finanzsoftware ist vorhanden.

Über die Einnahmeerhebung hinaus verfolgt die Stadt mit der Erhebung der Steuer auch Lenkungsziele, ähnlich wie bei der Vergnügungssteuer für Spielgeräte. Wettbüros bieten aufgrund deren typischen Ausstattungen mit Sitzgelegenheiten und Monitoren insbesondere bei jüngeren Wettenden eine erhöhte Suchtgefahr, dem mit der Einführung der Wettbürosteuer entgegengewirkt werden soll. Auch dem mit der Ansiedlung von Wettbüros typischerweise verbundenen Trading-Down-Effekt wird hiermit gegengesteuert. Eine Ausbreitung von weiteren Wettbüros soll daher durch die Einführung der Steuer zumindest eingedämmt werden.

### **Anlagen:**

Wettbürosteuersatzung

# **Satzung der Stadt Speyer über die Erhebung einer Wettbürosteuer**

## **Wettbürosteuersatzung – WbStS**

Auf der Grundlage des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) in der Fassung vom 31.01.1994 (GVBl. S. 153 – BS 2020 – 1 -, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 27.01.2022 (GVBl. S. 21), und der §§ 1, 2 und 5 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) für Rheinland-Pfalz vom 20.06.1995 (GVBl. S. 175) – BS 610 – 10 –, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 05.05.2020 (GVBl. S. 158), hat der Stadtrat der Stadt Speyer in seiner Sitzung vom 25.05.2022 folgende Satzung beschlossen:

### **§ 1 Allgemeines**

Die Stadt Speyer erhebt eine Wettbürosteuer als örtliche Aufwandsteuer nach den Vorschriften dieser Satzung.

### **§ 2 Steuergegenstand**

- (1) Der Besteuerung unterliegt der Aufwand der Wettenden für das Wetten in einem Wettbüro im Gebiet der Stadt Speyer, in dem Sport- und Tierwetten aller Art vermittelt oder veranstaltet werden und neben den Annahmen von Wettscheinen (auch an Terminals, Wettautomaten oder ähnlichen Wettvorrichtungen) zusätzlich auch das Mitverfolgen der Wettereignisse ermöglicht wird.
- (2) Einrichtungen, in denen Wettscheine lediglich abgegeben werden und kein weiterer Service angeboten wird, werden nicht besteuert.
- (3) Die Besteuerung erfolgt ohne Rücksicht darauf, ob der Wettveranstalter sowie der Wettvermittler die vorgeschriebenen Konzessionen und Genehmigungen beantragt und erhalten hat.

### **§ 3 Steuerschuldner**

- (1) Steuerschuldner ist der Betreiber des Wettbüros (Wettvermittler).
- (2) Neben dem Steuerschuldner nach Abs. 1 ist auch derjenige Steuerschuldner, dem aufgrund ordnungsrechtlicher Vorschriften die Erlaubnis zum Betrieb des Wettbüros im Sinne des § 2 erteilt wurde.
- (3) Steuerschuldner ist darüber hinaus der Eigentümer, der Vermieter, der Besitzer oder Inhaber der Räume oder der Grundstücke, in denen oder auf denen das Wettbüro im Sinne des § 2 betrieben wird, sofern er an den Einnahmen oder dem Ertrag beteiligt ist.
- (4) Ein Steuerschuldverhältnis besteht auch, wenn ausschließlich Mitglieder bestimmter Vereine zum Wetten zugelassen werden.
- (5) Mehrere Steuerschuldner haften als Gesamtschuldner.

### **§ 4 Bemessungsgrundlage**

Bemessungsgrundlage ist der Wetteinsatz der Wettenden ohne Abzüge (Brutto-Wetteinsatz).

## **§ 5 Steuersatz**

Der Steuersatz beträgt 3 v. H. der Bemessungsgrundlage (§ 4).

## **§ 6 Mitteilungspflichten**

- (1) Wer ein Wettbüro im Sinne des § 2 Abs. 1 eröffnet und in Betrieb nimmt, hat dieses unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von 14 Tagen, bei der Stadt Speyer – Steuerverwaltung – auf einem amtlichen Vordruck durch Anmeldung anzuzeigen.  
Die Anmeldungen müssen folgende Angaben enthalten:
  - a) Name und Anschrift des Betreibers
  - b) Ort und Zeitpunkt der Eröffnung des Wettbüros und
  - c) Auflistung aller eingesetzten Wettterminals mit der jeweiligen Gerätenummer.
- (2) Die Betreiber der bei Inkrafttreten dieser Satzung bereits bestehenden Wettbüros im Sinne des § 2 Abs. 1 haben der Stadt Speyer – Steuerverwaltung – die Angaben nach Abs. 1 innerhalb von 14 Tagen nach Inkrafttreten dieser Satzung durch Anmeldung mitzuteilen.
- (3) Änderungen des Geschäftsbetriebes, die sich auf die Erhebung der Steuer auswirken können (z.B. Betreiberwechsel, Schließung, Änderung der Anzahl der eingesetzten Wettterminals oder des Wettangebotes sowie des Wettveranstalters), hat der Steuerschuldner der Steuerverwaltung der Stadt Speyer gegenüber unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von 14 Tagen, anzuzeigen.

## **§ 7 Erhebungszeitraum, Entstehung, Festsetzung und Fälligkeit**

- (1) Erhebungszeitraum ist der Kalendermonat. Die Steuerschuld entsteht mit Ablauf des Kalendermonats.
- (2) Der Steueranspruch entsteht mit der Verwirklichung des Steuertatbestandes.
- (3) Der Steuerschuldner ist verpflichtet, bis zum 15. Tag nach Ablauf eines Kalendermonats der Stadt Speyer eine Steueranmeldung je Wettbüro nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck einzureichen und gleichzeitig die unter Anwendung des Steuersatzes gemäß § 5 selbst errechnete Steuer an die Stadtkasse zu entrichten. Die Steueranmeldung gilt als Steuerfestsetzung unter dem Vorbehalt der Nachprüfung. Die Summe der Wetteinsätze in dem jeweiligen Besteuerungszeitraum ist durch geeignete Unterlagen, z. B. Provisions- oder Vermittlungsabrechnungen zwischen dem Wettbürobetreiber und dem Wettveranstalter, zu belegen; diese sind der Steueranmeldung beizufügen. Endet die Steuerpflicht während des laufenden Besteuerungszeitraums, ist die Steueranmeldung bis zum 15. Tag des auf den Einstellungsmonat folgenden Monats abzugeben.
- (4) Ein Steuerbescheid ist in den Fällen des Absatzes 2 nur dann zu erteilen, wenn der Steuerpflichtige eine Steueranmeldung nicht abgibt oder die Steuerschuld abweichend von der Anmeldung festzusetzen ist. In diesem Fall ist die Steuer innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Steuerbescheides zu entrichten.

- (5) Bei Einstellung des Geschäftsbetriebes durch Geschäftsaufgabe mit Nachfolge (Betreiberwechsel) besteht die Steuerpflicht des bisherigen Betreibers bis zum Eingang der Änderungsmitteilung nach § 6 Abs. 3 fort.

### **§ 8 Schätzung der Besteuerungsgrundlagen, Verspätungszuschlag und Sicherheitsleistung**

- (1) Die Festsetzung eines Verspätungszuschlages bei Nichtabgabe oder nicht fristgerechter Abgabe einer Steuererklärung (Steueranmeldung) erfolgt entsprechend § 152 AO.
- (2) Soweit die Stadt die Besteuerungsgrundlage nicht ermitteln oder berechnen kann, sind diese zu schätzen. Es gilt § 162 AO entsprechend.
- (3) Die Stadt ist berechtigt, eine Sicherheitsleistung gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 5 KAG i.V.m. § 241 AO in Höhe der voraussichtlichen Steuerschuld zu verlangen.

### **§ 9 Mitwirkungspflichten**

- (1) Der Betreiber und der Eigentümer, der Vermieter, der Besitzer oder der sonstige Inhaber der benutzten Räume sind verpflichtet, den Beauftragten der Stadt zur Feststellung von Steuertatbeständen oder zur Nachprüfung der Besteuerung Zugang zu den benutzten Räumlichkeiten zu gewähren. Die Stadt ist berechtigt, die benutzten Räume in Augenschein zu nehmen.
- (2) Der Steuerschuldner und die von ihm betrauten Personen haben auf Verlangen den Beauftragten der Stadt Aufzeichnungen, Bücher, Geschäftspapiere und andere Unterlagen in den Betriebsstätten bzw. den Geschäftsräumen in Speyer unverzüglich und vollständig vorzulegen sowie Auskünfte zu erteilen.

### **§ 10 Ordnungswidrigkeiten**

Ordnungswidrig im Sinne des § 24 Abs. 5 Gemo handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig folgenden Vorschriften bzw. Verpflichtungen zuwiderhandelt:

- a) § 6 Abs. 1 und 2 (Anmeldung)
- b) § 6 Abs. 3 (Änderung des Geschäftsbetriebes)
- c) § 7 Abs., 2 (Abgabe der Steuererklärung)
- d) § 9 Abs. 1 (Zugang zu den benutzten Räumen)
- e) § 9 Abs. 2 (Aushändigung von Unterlagen)

### **§ 11 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt mit Wirkung zum 01.08.2022 in Kraft.

Speyer, den ...